

## Öffentliche Bekanntmachung

Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Wasserrechtsverfahren

In der Vergangenheit kam es in der Ortslage Kall-Scheven bei Starkregenereignissen vermehrt zu Überschwemmungen. Die Gemeinde Kall plant am Bleibach durch den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens für die Ortslage eine Verbesserung des Hochwasserschutzes. Hierfür hat sie gem. § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 ff) - UVPG - in der derzeit gültigen Fassung ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen (Anlage 1 zu § 1 UVPG NRW). Hierbei ist unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Die Prüfung für das o. a. Vorhaben nach den o. g. Kriterien wurde durchgeführt und hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und somit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nach § 3 a S. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Euskirchen, den 13.11.2017

Der Landrat

i. A.: gez. Fritze